

Stadtverordnetenversammlung Cottbus
Fraktion DIE LINKE.PDS
Altmarkt 21
03046 Cottbus

DATUM UND ZEICHEN IHRES SCHREIBENS:

Cottbus, 27.03.2006

**Anfrage für die Fragestunde in der StVV am 29.03.06 (Anfrage 3-1)
- Zusammenarbeit Jugendamt und Schulen -**

DEZERNAT/STADTAMT
Dezernat Jugend, Kultur,
Soziales
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Sehr geehrter Herr Richter,

SPRECHZEITEN
nach Vereinbarung

grundsätzlich muss man davon ausgehen, dass der Fall Dennis B. und die Schulgesetznovelle zwei unterschiedliche Problemkreise darstellen, die nur mittelbar in Zusammenhang stehen. Die zitierte Stelle aus der Novelle des Schulgesetzes hat ihren inhaltlichen Bezug zu dem zum 01.10.2005 in Kraft getretenen „Gesetz zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe“, das als eine wesentliche Neuerung den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert. Im Übrigen existiert von der Schulgesetznovelle bisher nur der Abstimmungs-Entwurf mit Stand vom 01.03.2006.

ANSPRECHPARTNER(IN)
Herr Weiße

ZIMMER
113

MEIN ZEICHEN
03 00 03

Davon ausgehend lassen sich die Fragen bezüglich der Zusammenarbeit in Hinblick auf die dort formulierten Grundsätze wie folgt beantworten:

TELEFON
0355 612-2405

1. Haben sich in Auswertung des Falles „Dennis B.“ konkrete Formen regelmäßiger Zusammenarbeit zwischen Staatlichem Schulamt, Schulen und Jugendamt herausgebildet?

TELEFAX
0355 612-2403

Die Frage selbst ist mit „nein“ zu beantworten, weil es derzeit noch keine „regelmäßige Zusammenarbeit“ gibt.

E-MAIL
bildungsdezernat@
cottbus.de

Die Kooperation erfolgt hinsichtlich der Abwehr von Kindeswohlgefährdungen vorrangig bezogen auf den Einzelfall. Sie ist maßgeblich vom Engagement der Schule abhängig. Nach Inkraftsetzung der Schulgesetznovelle ist die Verantwortung von Schule verbindlicher als bisher geregelt.

Stadtverwaltung Cottbus
Postfach 10 12 35
03012 Cottbus

Eine direkte Einbeziehung des Jugendamtes erschöpft sich oft in einer (späten) Information über Fehlzeiten und Fehlverhalten von Schülern. Jugendhilfe wird im Rahmen der Hilfen zur Erziehung oft zur Abdeckung schulischer Defizite genutzt (Sicherung Schulbesuch, Sicherstellung innovativer Schulformen, Einzelbeschulung).

KONTO DER STADTKASSE
Sparkasse Spree-Neiße
Konto-Nr. 330 200 002 1
Bankleitzahl 180 500 00
www.cottbus.de
info@cottbus.de

An den schulischen Standorten, die über einen Schulsozialarbeiter verfügen ist ein starkes Potenzial für eine rechtzeitige Reaktion bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorhanden. Der Mitarbeiter des Jugendamtes ist in Person des Sozialarbeiters praktisch vor Ort und nimmt direkt und unmittelbar Einfluss. Die Effekte dieser Wirksamkeit sind mehrfach beschrieben und mit konkreten Ergebnissen belegbar.

Weitere Kooperationsangebote an Schule gibt es und sie werden gut angenommen. Beispiele: Fachtagung der Schulsozialarbeit am 21.01.06 für Lehrer und Erzieher zum Thema: Handlungsmanagement bei sexuellem Missbrauch.

2. Sind seitens des Jugendamtes zur Umsetzung obiger Schulnovelle die Voraussetzungen gegeben und bereits Vorstellungen zur Realisierung entwickelt worden?

Das Jugendamt verfügt über ein ausreichendes fachliches und personelles Potenzial, um dem Anspruch des zukünftigen Gesetzestextes zu entsprechen.

3. Wenn ja, wie soll diese Zusammenarbeit zwischen den Schulen und dem Jugendamt gestaltet werden?

Nach dem Wortlaut des § 4 der Schulgesetznovelle ist die Schule u.a. „...dem Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit verpflichtet“. Sie soll aus diesem Grund „...jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachgehen und dabei rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen entscheiden“.

Die Formulierungen definieren hier zuerst eine Verantwortung der Schule, notwendige und geeignete Verfahren zu entwickeln, um diese Aufgabe umzusetzen. Die Jugendhilfe ist bereit und in der Lage daran mitzuwirken. Es ist davon auszugehen, dass das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport für die Pädagogen geeignete Fortbildungsprogramme zu diesem Thema anbieten wird.

Aus Sicht der Jugendhilfe müssen Schulen im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages diese Verantwortung mit eigenen Instrumentarien umsetzen, wobei die derzeit unter den Cottbuser Jugendhilfefachkräften in der Diskussion und Erarbeitung befindlichen Jugendhilfeverfahren (Kinderschutzkonzept, Vereinbarungen zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII - KJHG, Definition von Eignungskriterien entsprechend § 72 a SGB VIII - KJHG, Qualitätsstandards u.a.) eine hilfreiche Orientierung liefern.

4. Gibt es hier bereits Vorgespräche bzw. konkrete Ergebnisse?

Durch das Jugendamt wird ein Gespräch mit dem Schulamt für den 24.04.2006 geplant, dessen Thema die gesamte Palette des Kinderschutzes sowie notwendige und mögliche Kooperationsformen sein sollen.

Gleichfalls werden wir mit weiteren Fachveranstaltungen – z. B. am 18.11.2006 – dazu beitragen, Pädagogen für das Thema Kinderschutz zu sensibilisieren.

Ergänzungen bezüglich des Falles Dennis B.

In Auswertung des Falles Dennis B. haben sich bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Grundschule konkrete Formen der Zusammenarbeit zwischen dem Staatlichen Schulamt, dem Jugendamt, insbesondere aber mit dem Gesundheitsamt herausgebildet.

Die Handreichung "Zusammenfassung der Verfahren für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Grundschule" vom 28.11.2005 ist federführend durch Schulräte des Staatlichen

Schulamts Cottbus in Zusammenarbeit und nach Rücksprachen mit Schulträgern sowie Gesundheitsämtern verfasst worden. Die darin enthaltene detaillierte Aufstellung der Zeit-, Maßnahme- und Zuständigkeiten-Übersicht soll die gemeinsame Arbeit erleichtern. In den Schulleiter-Dienstberatungen der Grundschulen wurde die Handreichung thematisiert.

Die Grundschulverordnung vom 02. August 2001, zuletzt geändert vom 21. Juli 2005 ist ebenfalls als konkrete Reaktion zu betrachten - § 5 (Anmeldung, Aufnahme) und § 15 (Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten).

Der durch das Staatliche Schulamt herausgegebene „Elternratgeber - Stadt Cottbus“ ist als umfassendes Hilfs- und Orientierungsmaterial für Eltern entstanden.

Konkret besteht zwischen dem Gesundheitsamt und dem Staatlichen Schulamt seit letztem Frühjahr die Vereinbarung, dass von beiden Ämtern die Einwohnermeldelisten der entsprechenden Altersgruppe mit den Zahlen der erfolgten Einschulungsuntersuchungen abgeglichen werden. Die auf dieser Liste fehlenden Kinder (in 2005 – 4) wurden dem Jugendamt gemeldet, so dass Verbleib und Identität der Kinder mit den Möglichkeiten dieses Amtes geklärt werden konnten.

Während der Kita-Reihenuntersuchungen wird von Seiten des Gesundheitsamtes ebenso auf Vernachlässigung und Misshandlung geachtet und ggf. das Jugendamt gezielt eingeschaltet.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag

gez. Weiße
Dezernent